

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

In der Anlage läßt das Direktorium der verfassunggebenden Landesversammlung den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld, zur Beschlußfassung zugehen.

Oldenburg, den 7. April 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer.

Entwurf

eines Gesetzes für die Provinz Birkenfeld, betreffend
Änderung der revidierten Gemeindeordnung für das
Fürstentum Birkenfeld.

§ 1.

Der § 2 des Art. 97a der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Landesverband wird durch einen Landesauschuß vertreten und durch einen Vorstand verwaltet.

Der Landesauschuß besteht aus 17 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Auf ihre Wahl finden, solange noch keine Neuwahl der Gemeindevertretungen stattgefunden hat, die Vorschriften des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 29. Januar 1919, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung, entsprechende Anwendung. Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die darauf Genannten als gewählt. Die Kosten, die durch das Verfahren vor dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuße entstehen, werden von dem Landesverband, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. Die nächste Wahl vollzieht sich in den Formen der Nachwahl zur Wahl der Landes-

versammlung — § 60—63 der Wahlordnung —, jedoch kommen Ziff. 3 und 4 des § 61 nicht mehr zu Raum. Für die Wahl sind 2 Abschriften der Wählerliste für die Wahl zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung zu benutzen.

Den Tag der Wahl bestimmt die Regierung.

Nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen ist die Wahl der Mitglieder des Landesauschusses neu zu regeln.

§ 2.

Der Art. 97c Abs. 1 wird geändert, wie folgt:

Der Landesauschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Begründung.

Zu § 1. Die Wahlperiode des Birkenfelder Provinzialrats ist mit dem Jahre 1918 abgelaufen. Da der Provinzialrat nach Art. 97a Abs. 2 der Gemeindeordnung zugleich die Vertretung des Landesverbandes bildete, ist also auch der Landesverband Birkenfeld ohne gesetzliche Vertretung. Ob ein Provinzialrat wiedergewählt zu werden braucht, ist zweifelhaft, der Landesverband aber bedarf dringend einer Vertretung. Das Direktorium schlägt daher vor, den Landesauschuß bis zur Neuwahl der Gemeindevertretungen gemäß den im Auftrufe des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 — Reichsgesetzblatt S. 1304 — aufgestellten Grundsätzen unter entsprechender Anwendung der im Wahlgesetze für die verfassunggebende oldenburgische Landesversammlung getroffenen Bestimmungen, und zwar das nächste Mal, um die Wahl zu beschleunigen, nach den Vorschriften über die Nachwahl, stattfinden zu lassen. Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 der Wahlordnung haben keine Bedeutung mehr und können daher außer acht bleiben. Nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen werden die Mitglieder des Landesauschusses wieder von den Gemeindevertretungen zu wählen sein. Die übrigen Bestimmungen des § 1 werden keiner Begründung bedürfen.

Zu § 2. Die Bestimmung ist notwendig, weil bisher der Vorsitzende des Provinzialrats und sein Stellvertreter zugleich Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesauschusses waren.



Anlage 12.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Durch Schreiben vom 17. November 1914 erteilte der Landtag im Hinblick auf Artikel 20 des Anstaltsgesetzes vom 10. Februar 1906 seine Ermächtigung dazu, daß von der Staatlichen Kreditanstalt im ganzen 110 000 000 *M* durch Aufnahme von Vorschüssen und durch Veräußerung von Schuldverschreibungen flüssig gemacht würden. Da durch den Krieg die Darlehnsausgabe und zunächst auch der Absatz der Schuldverschreibungen stark behindert wurde, ist obiger Betrag bisher nicht erreicht worden.

Neuerdings ist aber durch die eigenartigen Verhältnisse des Geldmarktes eine große Nachfrage nach den Anstaltsobligationen hervorgetreten, die den Verkauf zu verhältnismäßig recht günstigen Bedingungen gestattet. Die Direktion hat mit Genehmigung des Direktoriums hiervon Gebrauch gemacht, um die Mittel zu beschaffen, die erforderlich sind, um dem schon hervorgetretenen und voraussichtlich noch mehr zu erwartenden Bedürfnis der Gemeinden und Kommunalverbände nach Umwandlung ihrer schwebenden Schulden in feste Anleihen genügen zu können, und weil sie in absehbarer Zeit auch eine Wiederbelebung des Hypothekengeschäfts erwarten muß.

Unter diesen Umständen ist die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu Ende März auf rund 100 000 000 *M* gestiegen und kommt daher der obengenannten Grenze einigermaßen nahe. Um den Verkauf nicht einstellen zu müssen, bedarf die Grenze also eine Erweiterung, die zweckmäßig auf 20 000 000 *M* zu bemessen sein möchte.

Das Direktorium beantragt,
die Landesversammlung wolle die Ermächtigung erteilen, daß von der Staatlichen Kreditanstalt im ganzen 130 000 000 *M* durch Aufnahme von Vorschüssen und durch Veräußerung von Schuldverschreibungen flüssig gemacht werden,
und bittet um tunlichst rasche Erledigung dieser Vorlage.

Oldenburg, den 10. April 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer.

Anlage 13.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Die Kriegszulagen der Beamten, sonstigen Angestellten und Arbeiter des Freistaats Oldenburg haben ihre gegenwärtige Form und Höhe im wesentlichen durch das Gesetz vom 10. Januar 1918/16. April 1918 erhalten. Das Gesetz vom 13. Dezember 1918 hat nur die Zulagen der Alleinstehenden um einen mäßigen Betrag erhöht.

Daneben sind aber eine Reihe von anderen laufenden und einmaligen Aufbesserungen des Dienstinkommens gewährt worden. Zunächst haben allgemein die minderbesoldeten Beamten, Lehrer, Gendarmen, sonstigen Angestellten und Arbeiter mit Wirkung vom 1. Februar d. J. einen Gehaltszuschlag von jährlich 120—360 *M* erhalten. Sodann mußte den sämtlichen Bediensteten der Eisenbahn mit Wirkung vom 1. Januar d. J. eine Demobilmachungszulage von 1200 *M* im Jahre bewilligt werden, auf die der vorerwähnte Gehaltszuschlag aufgerechnet wurde. Daneben haben große Gruppen der Arbeiterschaft nach verschiedenen Richtungen hin Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen, namentlich auch der Löhne, erfahren. An einmaligen Zulagen sind im Dezember 1918 jedem Bediensteten Beträge gezahlt, die für vollbeschäftigte Verheiratete zwischen 500 und 1000 *M* und für jedes Kind 60 *M* betragen, während Unverheiratete mindestens 350 *M* erhielten. Daran schloß sich zuletzt im März d. J. noch die zweite einmalige Zulage von 300 *M* mit einer Erhöhung von 50 *M* für jedes Kind.

Inzwischen haben aber das Reich und Preußen die laufenden Zulagen für ihre Beamten, denen die hiesigen Sätze im wesentlichen angepaßt waren, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. unter gleichzeitiger Beseitigung von Betriebs- usw. Zulagen wieder beträchtlich erhöht. Der monatliche Grundbetrag ist dort für Gehaltssätze

bis 1800 <i>M</i> . . .	150 <i>M</i> ,
von 1801 bis 4800 <i>M</i> . . .	140 <i>M</i> ,
von 4801 bis 13000 <i>M</i> . . .	130 <i>M</i> ,

mit Kinderzulagen von je 30 *M*. An teureren Orten, z. B. in Bremen und Wilhelmshaven-Rüstringen, ist der Grundbetrag noch um 30 *M* und die Kinderzulage um 10 *M* höher. Unverheiratete beziehen 80 % der Grundbeträge.

Die im Königreich Sachsen bewilligten Zulagen gehen über diese Sätze noch an verschiedenen Stellen erheblich hinaus.

Werden die vorgenannten Gehaltsklassen den Befoldungsklassen des oldenburgischen Gesetzes gleichgestellt, was den

tatsächlichen Verhältnissen ziemlich genau entspricht, und werden den oldenburgischen Kriegszulagen die Gehaltszuschläge und die Demobilmachungszulage der Eisenbahnbediensteten hinzugerechnet, so ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

	Oldenburg	Reich	Oldenburg	Reich
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Verheiratete		Unverheiratete	
1. Allgemeiner Staatsdienst:				
a) in Küstringen:				
Befoldungsklasse I	93	180	75	144
" II	72—92	170	45—65	136
" III	75	160	45	128
b) an den übrigen Orten:				
Befoldungsklasse I	93	150	75	120
" II	72—92	140	45—65	112
" III	75	130	45	104
2. Eisenbahndienst:				
a) in Küstringen, Wilhelmshaven und Bremen:				
Befoldungsklasse I	163	180	145	144
" II	172	170	145	136
" III	—	—	—	—
b) an den übrigen Orten:				
Befoldungsklasse I	163	150	145	120
" II	172	140	145	112
" III	75	130	45	104.

Die Kinderzulagen betragen, wie erwähnt, im Reichs- und preußischen Dienst monatlich 40 und 30 *M* gegenüber 18 *M* in Oldenburg.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich zwingend, daß die Bediensteten der allgemeinen Staatsverwaltung sowohl ihren Berufsgenossen im Reich und Preußen wie im oldenburgischen Eisenbahndienst gegenüber bedenklich in Rückstand geraten sind und auf einen Ausgleich begründeten Anspruch erheben können. Andererseits gehen die Zulagen der oldenburgischen Eisenbahner, namentlich auch der unverheirateten, an verschiedenen Stellen über die preußischen Sätze merklich hinaus.

Nachdem Oldenburg einmal aus wohlerwogenen Gründen seine frühere Sonderstellung aufgegeben und seine Zulagen wenigstens der Höhe nach den Sätzen des Reichs und Preußens ziemlich genau angepaßt hat, wird es sich empfehlen, hieran festzuhalten und die genannten Sätze in ihrer neuen Form einfach zu übernehmen. Auch wird es richtig sein, diese Gleichstellung dahin auszudehnen, daß auch die Einteilung in mehr oder weniger teure Orte durchgeführt wird, zumal keine großen Mehraufwendungen damit verbunden sind, weil die Eisenbahnbediensteten durch ihre Demobilmachungszulage die höheren Sätze vielfach bereits erreicht haben.

Ebenso wird die Sonderbehandlung der im Dienste des Heeres usw. befindlichen Beamten und Angestellten nach dem Vorgange des Reichs fallen können.

Andererseits ist es unbedenklich und erleichtert es die geschäftliche Durchführung der Maßnahme, wenn an den oldenburgischen Befoldungsklassen festgehalten wird, und muß

die Gleichbehandlung der Beamten und Arbeiter bestehen bleiben, die im Reich und in Preußen bekanntlich fehlt. Nur an diejenigen Arbeiter ist auch die neue Kriegszulage nicht zu zahlen, für die mit ihrer Zustimmung die früher zuständige Zulage unter anderweiter Beordnung ihrer Lohnverhältnisse weggefallen ist.

Schließlich ist dem Beispiel des Reichs und Preußens auch darin zu folgen, daß sowohl die Demobilmachungszulage der Eisenbahner wie der durch das Gesetz vom 4. März 1919 eingeführte Gehaltszuschlag auf denjenigen Betrag angerechnet werden, um den die neue Kriegszulage die bisher gewährte übersteigt.

Eine nach diesen Grundsätzen durchgeführte Neuordnung der Kriegszulagen stellt wieder hohe Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der beteiligten Klassen. Darnach steigt der zu Kriegszulagen (mit Einschluß des Gehaltszuschlages und der Demobilmachungszulage) für Verheiratete und Ledige bisher erforderliche Aufwand bei der

Zentralkasse	von	36 000 M	auf	56 000 M,
Landeskasse der Provinz Oldenburg	"	3 064 000	"	5 064 000 "
Landeskasse der Provinz Lübeck	"	318 000	"	476 000 "
Landeskasse der Provinz Birkenfeld	"	177 000	"	280 000 "
Eisenbahnbetriebskasse	"	15 225 000	"	15 947 000 M.

Ferner wächst die Belastung der Reichszollkasse von 245 000 M auf 429 000 M,
Schulkassen in der Provinz

Oldenburg von 623 000 M auf 954 000 M,

Lübeck " 42 000 " " 59 000 "

Birkenfeld " 214 000 " " 315 000 "

Das Erfordernis erhöht sich insgesamt von 19 953 000 M auf 23 580 000 M.

Der jährliche Mehraufwand stellt sich im ganzen also auf 3 627 000 M.

Würde auf die höheren Sätze für die teureren Orte verzichtet, so betrüge der Aufwand für die

Zentralkasse	56 000 M,
Landeskasse der Provinz Oldenburg	4 969 000 "
" " " Lübeck	476 000 "
" " " Birkenfeld	280 000 "
Eisenbahnbetriebskasse	15 802 000 "
Reichskasse	429 000 "
Schulkassen in den Provinzen	
Oldenburg	954 000 "
Lübeck	59 000 "
Birkenfeld	315 000 "

zusammen 23 340 000 M.

Der Mehraufwand würde sich also um 240 000 M ermäßigen.

Die vorgeschlagene Beordnung verdient den Vorzug vor der Aneuerung in der Petition des Verbandes der Beamten-, Lehrer- und Staatsarbeitervereine vom 29. v. M., in der die Gewährung einer Einheitszulage an die Beamten aller Gruppen und Orte empfohlen wird, und zwar im Grundbetrage etwa von 150 M nebst einer Kinderzulage von je 40 M. Denn hiermit wäre dem anzuerkennenden Umstande nicht Rechnung



getragen, daß die Teuerung, wie sie sich allmählich gestaltet hat, die niedriger besoldeten Bediensteten auch absolut schwerer trifft, als die höheren Klassen, und daß an den vom Reich als teurer bezeichneten Orten die Löhne und sonstigen Bezüge derjenigen Gruppen, mit denen sich die oldenburgischen Bediensteten zu vergleichen haben, merklich höher stehen, als im übrigen Freistaat.

Dazu kommt, daß der Vorschlag der Petition noch höhere Anforderungen an die Staatsfinanzen stellt, als die hier vertretene Beordnung. Die Gesamtkosten würden bei seiner Annahme nämlich betragen für die

Zentralkasse	61 000	M.
Landeskasse der Provinz Oldenburg	5 525 000	"
" " " Lübeck	535 000	"
" " " Birkenfeld	311 000	"
Eisenbahnbetriebskasse	16 894 000	"
Reichskasse	465 000	"
Schulkassen in den Provinzen		
Oldenburg	1 059 000	"
Lübeck	65 000	"
Birkenfeld	351 000	"
Insgesamt	25 266 000	M.

Das bedeutet einen Gesamtmehraufwand von 1 686 000 M gegenüber den Kosten eines völligen Anschlusses an die Regelung des Reiches.

Indem das Direktorium im übrigen auf den anliegenden Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Kriegszulagengesetz vom 13. Dezember v. J. Bezug nimmt, beantragt es:

- Die verfassunggebende Landesversammlung wolle
1. dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben,
 2. zu den Voranschlägen für 1919 die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Mittel nachbewilligen.

Oldenburg, den 24. April 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer. Graepel.

Entwurf

eines Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Artikel 1.

Der § 4, Absatz 3—5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, erhält mit Wirkung vom 1. April 1919 an die folgende Fassung:

Wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Kriegszulage (Grundzulage) für Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Rühringen-Wilhelmshaven oder Bremen-Neustadt haben, für das Jahr in Klasse

I	II	III
2160 M	2040 M	1920 M.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 480 M im Jahre.

An den anderen Dienstorten beträgt die Grundzulage für das Jahr in Klasse

I	II	III
1800 M	1680 M	1560 M.

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 360 M im Jahre.

Alleinstehende Beamte erhalten vier Fünftel der Grundbeträge.

Artikel 2.

Der § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1918 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Auf die durch gegenwärtiges Gesetz herbeigeführte Erhöhung des Dienst Einkommens ist anzurechnen

1. die den Eisenbahnbeamten gewährte Demobilmachungszulage,
2. der durch das Gesetz vom 4. März 1919 gewährte Gehaltzuschlag.

Dies Gesetz wird aufgehoben.



Anlage 14.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Im Laufe des Krieges haben die Generalkommandos den Zivilbehörden zwecks Verstärkung des polizeilichen Schutzes Sicherheits-Unteroffiziere zur Verfügung gestellt, deren Tätigkeit sich besonders auf die Überwachung der für den Krieg wichtigen Fabriken und Anlagen sowie der Lebensmittelvorräte, auf die Verhütung von Felddiebstählen, auf die Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen und die Beachtung der Kriegsernährungsvorschriften zu erstrecken hatte. Diese sog. Hilfsgendarmen wurden im wesentlichen aus Militärfonds besoldet.

Seit dem 1. April d. Jz. hat das preußische Kriegsministerium die Zahlung der militärischen Bezüge eingestellt und bestimmt, daß die Kosten von den Zivilbehörden zu tragen seien, da ein besonderes militärisches Interesse an der Kommandierung von Hilfsgendarmen nicht mehr bestehe. Die Zahl der in der Provinz Oldenburg Kommandierten beträgt gegenwärtig noch 20.

Bei der zunehmenden Unsicherheit im Lande sind die zurzeit tätigen polizeilichen Hilfskräfte zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Verhütung von Verbrechen nicht nur nicht entbehrlich, sondern sie bedürfen noch dringend der Verstärkung. Auf Grund einer Verhandlung mit den Ortspolizeibehörden ist der augenblickliche Bedarf an Hilfsgendarmen auf etwa 60 Köpfe zu veranschlagen, deren Bezüge, da es sich um eine Angelegenheit der Landespolizei handelt, auf die Landeskasse zu übernehmen sind. Ob es gelingt, die Verstärkung in vollem Umfang sofort durchzuführen, läßt sich im voraus nicht bestimmen.

Soweit die Hilfsgendarmen auch ferner vom Generalkommando kommandiert werden und zur Klasse der preußischen Militärpersonen gehören, beziehen sie die vom Militär festgesetzten Bezüge, soweit sie vom Gendarmeriekommando eingestellt werden, das Gehalt eines oldenburgischen Gendarmen. Etatmäßig angestellt können selbstredend die Hilfskräfte nur werden, soweit etatmäßige Stellen frei sind. Die übrigen werden vertragsmäßig gegen beiderseitige vierteljährliche Kündigung angenommen. Die Kosten lassen sich augenblicklich nicht genau berechnen, sie werden etwa bis zu 200 000 M betragen.



Inwiefern das Fürstentum Lübeck beteiligt ist, bedarf noch der Feststellung.

Das Direktorium beantragt:

Die geehrte verfassunggebende Landesversammlung wolle zur Verstärkung der Gendarmerie durch Hilfskräfte zu § 27 des Voranschlags der Landes-
kasse der Provinz Oldenburg für 1919 bis 200 000 *M*
nachbewilligen.

Oldenburg, den 26. April 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug.

Scheer.

Anlage 15.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Die vom Direktorium über die Ausgabe einer neuen endgültigen Anleihe für die Provinz Oldenburg geführten Vorverhandlungen haben ergeben, daß der vom Landtage durch Schreiben vom 18. Februar d. J. genehmigte Gesetzesentwurf in zwei Punkten einer Abänderung bedarf.

I.

In Aussicht genommen war, das Gesetz nur für die Provinz Oldenburg zu erlassen und die Anleihe auch als solche der Provinz Oldenburg herauszubringen. Das stößt auf die Schwierigkeit, daß allgemein außerhalb Oldenburgs unter Provinz ein Kommunalverband höherer Ordnung verstanden wird und daß es nicht gelingen würde, einem weiteren Kapitalistenkreise, und auf einen solchen ist bei der Größe der Anleihe nicht zu verzichten, zweifelsfrei darzulegen, daß im Gegensatz zu diesem Sprachgebrauch die Provinzen des Freistaats Oldenburg mit staatlicher Finanzverwaltung ausgestattete Gebilde sind, deren Anleihen in allen Beziehungen als Staatsanleihen zu gelten haben, und als solche namentlich die Mündelsicherheit im ganzen Deutschen Reiche genießen.

Da es nicht angängig sein wird, aus diesem Grunde die Bezeichnung der verschiedenen Staatsgebiete als Provinzen zu beseitigen oder die Neugestaltung der Staatsverfassung abzuwarten, da aber andererseits, wie bemerkt, zur Unterbringung des auszugehenden großen Betrages die äußerste Sorgfalt bei Gestaltung der Anleihe angewendet werden muß, so bleibt nichts übrig, als die Anleihe unter dem Namen des ganzen Freistaates herauszubringen und durch interne Bestimmungen zweifelsfrei zu sichern, daß die finanzielle Belastung nur auf dem Hauptteile des Landes ruht und daß die beiden anderen Provinzen gegen jede Inanspruchnahme vollkommen und dauernd gesichert werden. Wenn das geschieht, so bleiben diese Provinzen von der für die Provinz Oldenburg sehr wichtigen Maßnahme sachlich unberührt.

II.

Die bisher für das frühere Herzogtum Oldenburg aufgenommenen „konsolidierten“ Anleihen enthalten keine bindenden Verpflichtungen zur Rückzahlung in bestimmter Frist. Dafür ist nur im Konsolidationsgesetze vom 23. April 1873 ein beschränkter Rückkauf vorgesehen, von dem aber tatsächlich noch niemals Gebrauch gemacht ist. Ebenso ist die durch

Gesetz vom 6. Oktober 1914 eingerichtete regelmäßige Tilgung durch Ankauf von Obligationen infolge der Kriegsverhältnisse noch nicht wirksam geworden. Dagegen wird die Eisenbahnprämienanleihe von 1871 auf Grund der bei ihrer Ausgabe eingegangenen Verpflichtungen durch planmäßige Auslösung getilgt.

Die Lage auf dem Geldmarkt hat jetzt eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen, in der die letztgenannte Anleihe zustande kam. Vierprozentige Anleihen, die nicht eine besondere, namentlich hypothekarische Deckung aufweisen, bedingen ein hohes Disagio und höher verzinsliche Schuldverschreibungen leiden unter dem Wettbewerb der Reichsanleihe. Ein einigermaßen befriedigender Kurs ist daher nur zu erzielen, wenn dem Anlage suchenden Publikum ein besonderer Vorteil geboten wird. Als solcher wird die Verpflichtung bewertet, die Anleihe in nicht gar zu langer Frist zu tilgen, und zwar lediglich durch Auslösung zum vollen Nennwert, also unter Verzicht auf den leßhin üblich gewordenen Vorbehalt, die Auslösung durch Ankauf zum Kurswert zu ersetzen.

Zum Gelingen der beabsichtigten Anleihe bedarf es daher der Ermächtigung des Direktoriums, die genannte Verpflichtung einzugehen. Mit welchem Betrage unter Zuwachs der ersparten Zinsen die Tilgung zu erfolgen hätte, steht noch nicht fest, indessen wird man über 1% voraussichtlich nicht weit hinauszugehen brauchen, so daß die Tilgungsfrist unbedenklich auf mindestens dreißig Jahre bemessen werden kann. Es dürfte aber zur Förderung der Sache beitragen, wenn das Direktorium in der Lage ist, mit der Auslösung alsbald zu beginnen. Das würde zur Folge haben, daß für Zins und Tilgung von vornherein 5% vom Nennbetrage oder etwas mehr auszuwerfen wäre.

Der Wortlaut der nach vorstehendem erforderlichen Änderungen ist in dem anliegenden veränderten Entwurf durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Das Direktorium beantragt:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle sich damit einverstanden erklären, daß der ursprünglich nur für die Provinz Oldenburg bestimmte Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für den ganzen Freistaat Oldenburg verkündet wird und in den §§ 1, 2 und 6 die anliegende Fassung erhält.

Oldenburg, den 29. April 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer. Graepel.



Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen
Aufnahme einer Anleihe.

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben in den Voranschlägen der Landeskasse und des Eisenbahnbaufonds der Provinz Oldenburg die Summe von 46 000 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen. Ferner wird sie ermächtigt, in gleicher Weise zu beschaffen und anzuleihen denjenigen Betrag, der erforderlich wird, um die durch Einnahmen nicht gedeckten, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Staatseisenbahnen der Provinz Oldenburg im Rechnungsjahr 1919 zu leistenden Ausgaben zu bestreiten.

Die Provinz Oldenburg übernimmt den beiden anderen Provinzen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens dreißig Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens dreißig Jahren zu verlangen.

§§ 3 bis 5 wie bisher.

§ 6.

Auf Grund des Anleihegesetzes für die Provinz Oldenburg vom 17. Dezember 1914 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.



Anlage 16.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Rüstingen hat in doppelter Lesung ein Statut, betreffend die Umwandlung der Stadtgemeinde in eine Stadt I. Klasse beschlossen. Das Direktorium wird auf Grund des Art. 2 § 3 der Gemeindeordnung die Erhebung durch Verordnung zum 1. Juni d. J. anordnen. Die Erhebung bringt Änderungen einiger gesetzlicher Bestimmungen mit sich, die im beifolgenden Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtes Rüstingen, zusammengestellt sind und näherer Begründung nicht bedürfen werden. Der Entwurf wird der verfassunggebenden Landesversammlung zur Beschlussfassung ergehenst vorgelegt.

Oldenburg, den 6. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Amtes
Rüstingen.

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen, wird aufgehoben, soweit es die Bildung des Amtes Rüstingen betrifft.

§ 2.

§ 3 des Gesetzes vom 9. März 1911, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen, wird aufgehoben.

Im § 9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist hinter „Sever“ einzufügen: „Rüstingen“.

§ 3.

Art. 29 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, wird dahin geändert, daß für den Bezirk der Stadt Rüstingen die Ausstellung der Jagdkarten und die Verfügung wegen Ungültigkeitserklärung derselben dem Stadtmagistrat obliegt.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft.

§ 5.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.

Anlage 17.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Am 11. November 1918 erließ der Großherzog folgende Kundgebung:

„Um Anheil von den oldenburgischen Landen fernzuhalten, sehe ich mich durch die Umwälzungen der letzten Tage veranlaßt, die Regierung des Großherzogtums niederzulegen. Gleichzeitig erkläre ich, daß ebenfalls die nachfolgeberechtigten Angehörigen meines Hauses auf die Thronfolge im Großherzogtum verzichten.

Das Staatsministerium habe ich ersucht, die Regierungsgeschäfte einstweilen weiterzuführen. Auch die übrigen staatlichen Beamten fordere ich dringend auf, unserer geliebten Heimat auch unter den neuen Verhältnissen zu dienen und auf ihrem Posten zu beharren.“

Er trat damit in die Reihe aller übrigen deutschen Bundesfürsten, die unter dem Druck der Revolution auf ihren Thron verzichteten. Gegen ihn ging der Druck von Wilhelmshaven aus, wo sich eine revolutionäre Regierung gebildet hatte, die die Herrschaft über Oldenburg und Ostfriesland in Anspruch nahm. Eine Abteilung bewaffneter Matrosen hatte unter Androhung von Gewalt seinen Rücktritt gefordert. Seine Minister und führende Landtagsabgeordnete hatten ihm dringend geraten, zur Vermeidung der Gewaltmaßregeln dem Thron zu entsagen.

An diesen Vorgang knüpfen sich tiefgreifende vermögensrechtliche Verschiebungen, die beordnet werden müssen. Die bisherige Ordnung, ein Übereinkommen zwischen dem damaligen Großherzog und dem Landtag nach der Revolution von 1848, das in der Anlage I zum revidierten Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 enthalten ist, besteht nicht mehr, sie ist durch die Ereignisse weggeräumt, auch abgesehen davon, daß im § 14 bestimmt ist:

„Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im Art. 17 des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogtums ist.“

Nach dem Übereinkommen bestand die sog. Sustentation des Großherzoglichen Hauses aus zwei Teilen:

1. dem Einkommen aus dem Krongut. Als solches wurden aus dem Domanium Grundstücke zum Pachtwert



von 85 000 Talern ausgeschieden, das von der Staatsbehörde verwaltet wird (ausgeschiedenes Krongut). Ferner sollten dem Großherzog unter Hofverwaltung verbleiben die Schlösser und sonstige Grundstücke, die bisher unter Hofverwaltung gestanden hatten (vorbehaltenes Krongut);

2. der Zivilliste von 85 000 Talern, die beim Regierungsantritt des jetzigen Großherzogs auf 400 000 *M* erhöht wurde.

Der übrige Teil des Domaniums bildete das Staatsgut, das nach Art. 180 des revidierten Staatsgrundgesetzes im Eigentum des Großherzogtums steht.

Auf die Sustentation übernahm der Großherzog u. a. die Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs, die nicht weniger als jährlich 13 500 Taler betragen soll, die Apanagen der Mitglieder der regierenden Fürstlichen Familie, das Wittum der verwitweten Großherzogin und die jetzigen und künftigen Pensionen der zum Hof gehörenden Personen und ihrer Angehörigen. Die Zivilliste fällt gegebenermaßen mit dem Thronverzicht weg. Auch dagegen, daß das Krongut in das unbeschränkte Eigentum und den Genuß des Landes übergeht, erhebt der Großherzog keine Einwendungen, er nimmt aber für sich und sein Haus in Anspruch, daß das Land hierfür eine Entschädigung leiste, mit der der standesmäßige Unterhalt eines mediatisierten Großherzoglichen Hauses bestritten werden könne, wobei es nicht darauf ankomme, ob ihm hierzu auch private Mittel zur Verfügung stehen.

Während ein Teil der Mitglieder des Direktoriums den Anspruch anerkennt, erhebt ein anderer Einwendungen, die auf verschiedenen Erwägungen beruhen:

1. Der Anspruch wird nach dem — abgesehen von der Revolution — geltenden Recht bestritten. Er bedürfe einer klaren und sicheren Begründung, die nicht gegeben sei und wahrscheinlich auch nicht gegeben werden könne.
2. Wenn er aber auch bestehen sollte, so könne er rechtsgültig durch ein neues Gesetz weggeräumt werden, und die Landesversammlung habe vollen Anlaß, die Angelegenheit nach ihrem Ermessen durch Gesetz zu regeln, wenn keine vertragmäßige Auseinandersetzung, die ihr angemessen scheine, zustandekomme. Hiergegen ist geltend gemacht, daß es sich um einen privatrechtlichen Anspruch handele und ein solcher nicht ohne gerechte Entschädigung aufgehoben werden könne, so daß ein Gesetz an der Sachlage nichts zu ändern vermöge. Dem wird entgegnet, der Anspruch entspringe, wenn er bestehe, aus dem öffentlichen Recht und sei deshalb ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, der der Regelung durch Gesetz unterliege.
3. Von anderer Seite wird behauptet, daß es auf das bisherige Recht nicht ankomme. Die Revolution habe neue Rechtsanschauungen zur Geltung gebracht, die zwingende Kraft hätten, weil die Revolution durchgeführt sei. Alles Recht beruhe auf Macht, deshalb gelte jetzt das revolutionäre Recht. Dem Rechtsempfinden des Volkes laufe es aber zuwider, daß der abtretende Großherzog entschädigt werde, zumal er reich sei. Dem wird entgegengehalten, daß wenigstens ein großer Teil des Volkes dies Rechtsempfinden nicht teile und daß

überhaupt die Beurteilung eines einzelnen Anspruchs keinen neuen Rechtsatz schaffe; das öffentliche Recht sei zwar durch die Revolution geändert, das Privatrecht sei aber unberührt geblieben.

Von einer Seite wurde endlich geltend gemacht, daß der Großherzog ohne Vorbehalt freiwillig auf den Thron verzichtet habe. Dem wurde unter Hinweis auf die im Eingange bezeichneten Vorgänge erwidert, daß der Verzicht nicht freiwillig gewesen sei und ein Vorbehalt zur Wahrung des Anspruchs auf Entschädigung rechtlich nicht erforderlich sei.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die dem Umstand, der Großherzog sei reich, beigemessen ist, werden seine Einkommensverhältnisse unten im Zusammenhang mit der Nachweisung der finanziellen Vorteile des Landes aus dem Wegfall der Sustentation dargelegt werden. Zunächst soll auf die Rechtsfrage an Hand von Gutachten des advocatus fisci Justizrats Lohse in Oldenburg und des Staatsrechtslehrers Professors Schücking in Marburg, des Verfassers des einzigen Werks über das oldenburgische Staatsrecht, die vom Großherzog eingezogen sind,*) kurz eingegangen werden.

Das Domanium oder Kammergut war eine Einrichtung, die sich in allen deutschen Staaten fand. Es bedeutete eine Zusammenfassung von Vermögensteilen, namentlich Grundstücken, unter der Zweckbestimmung, daß dies Vermögen in erster Linie dem Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie, in zweiter Linie nach Bestimmung des Landesherrn Staatszwecken dienen sollte. Träger des Rechts war der jeweilige Landesherr, das Vermögen vererbte sich also mit der Landesherrschaft. Die Einrichtung stammt aus der Zeit des sog. Patrimonialstaats, in dem der Landesherr als absoluter Herrscher zugleich den Staat vertrat. Die Einverleibung der einzelnen Vermögenstücke in das Domanium liegt in der Regel weit zurück, so daß es sich meist nicht feststellen läßt, ob sie vom Landesherrn auf Grund privaten oder öffentlichen Rechts erworben sind. Dies gilt durchweg auch für das oldenburgische Domanium.

Die Verknüpfung des Rechts mit der Person des jeweiligen Landesherrn und die angegebene Zweckbestimmung genügten für die praktischen Bedürfnisse der Zeit des absoluten Regiments, es kam deshalb nicht zur Entwicklung weiterer Rechtsätze. Als mit der Einführung der Verfassungen der Staat ein selbständiges Rechtssubjekt wurde, machten die Landesvertretungen für ihn Ansprüche auf das Domanium, die von den Landesherren bestritten wurden. So hatte auch Oldenburg im Verlauf der Revolution von 1848 seinen Domänenstreit, der durch das erwähnte Übereinkommen praktisch, aber nicht grundsätzlich ausgetragen wurde. Die Verfasser der beiden Gutachten kommen infolge dieses Mangels zu verschiedenen Meinungen darüber, wer jetzt Eigentümer des Domaniums ist. Lohse geht, nachdem das Übereinkommen beseitigt ist, auf das Rechtsverhältnis, das vor seinem Abschluß bestand, zurück. Er findet in den Verhandlungen, die ihm vorhergingen, und in der Revolution selbst keinen Vorgang, der ein Recht des Staats begründete. Da vorher nur der Landesherr Rechte hatte, spricht er ihm das Eigentum zu, das allerdings mit der Last, daß der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses

*) Die Gutachten gehen den Abgeordneten im Umdruck zu.

nicht erforderliche Teil zu Staatsausgaben verwendet werden müsse, behaftet sei, und zwar gelte dies für das gesamte Domanium, da die Unterscheidung zwischen Staatsgut und Krongut mit dem Übereinkommen weggefallen sei. Allerdings sei der Landesherr als solcher Eigentümer; höre er auf, dies zu sein, so ergebe sich die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Staat.

Schücking spricht das Eigentum dem Staate zu. Bei den Verhandlungen über das ursprüngliche Staatsgrundgesetz sei das gesamte Domanium von den Wortführern im Landtag für den Staat in Anspruch genommen und die Regierungsvertreter hätten dieser Auffassung zugestimmt. Demgemäß heiße es im Artikel 174: „Alles Domonialvermögen . . . namentlich die Schlösser, die Kammergüter, die Forsten, das sonstige Grundeigentum, die nutzbaren Berechtigungen, welchen historischen und rechtlichen Ursprungs sie sein mögen, sind Eigentum des Staats.“ Nachträglich sei in dem Übereinkommen allerdings das Zugeständnis der Auscheidung und besonderen Behandlung des Kronguts gemacht worden, dies sollte aber nach § 14 nur für die Dauer der Regierung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und seiner Nachkommen gelten. In diesem Zusatz liege eine Einschränkung, die auf Betreiben des Landtags hinzugefügt sei, und zwar in dem Sinne, daß das Krongut, wenn der Fall des § 14 eintrete, wieder mit dem Staatsgut vereinigt werde, das nach Art. 180 des revidierten Staatsgrundgesetzes den Charakter fiskalischen Eigentums habe.

Diese theoretische Meinungsverschiedenheit ist aber von geringer praktischer Bedeutung, denn der Großherzog ist bereit, das Eigentum nicht nur am Staatsgut, sondern auch am Krongut dem Staate einzuräumen, dagegen verlangt er eine Entschädigung für die Aufgabe seines Rechts am Krongut. Diesen Anspruch erkennen sowohl Lohse wie Schücking als unbedingt begründet an. Für Lohse ist dies eine unmittelbare Folge seiner Auffassung, daß der Großherzog und der Staat sich auseinandersetzen müssen, weil das Eigentum des Großherzogs am Domanium bestehe, aber mit dem Wegfall seiner Eigenschaft als Landesherr nicht dauernd bestehen bleiben könne. Schücking stellt fest, daß die gesamte Wissenschaft darüber einig sei, daß der Entschädigungsanspruch bestehe als Folge der in der bisherigen Form wegfallenden Rechte des Landesherrn. Er führt ferner aus, daß der Anspruch in den Verhandlungen von 1848/49 von der Regierung vertreten worden sei und daß sich hiergegen im Landtag keinerlei Widerspruch erhoben habe. Lohse nimmt den Entschädigungsanspruch auch für die Agnaten, namentlich den Erbgroßherzog, in Anspruch, Schücking formuliert seine Ansicht folgendermaßen:

„Das Domonialvermögen ist belastet mit der Verpflichtung für den standesgemäßen Unterhalt des Großherzoglichen Hauses ohne Rücksicht auf etwa vorhandenes sonstiges Vermögen des Großherzogs und seiner Familie. Der Großherzog kann die Sicherstellung seines Anspruchs durch dingliche Radizierung verlangen. Er kann diesen Anspruch auch als einen nummehr privatrechtlichen vor den bürgerlichen Gerichten einklagen.“

Nachträglich hat Schücking sich hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung noch dahin ausgesprochen, daß es sich um eine sehr bedeutende Rente handeln würde, die der Lebenshaltung eines depossidierten Fürsten entsprechen müßte.

Die finanziellen Verhältnisse, die in Frage kommen, ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

An ausgeschiedenem Krongut sind vorhanden
 in der Provinz Oldenburg
 Liegenschaften in der Größe von 3233 ha mit einem Pacht-
 ertrage von 437 150 *M* und Kapitalien in Höhe von 1 260 900
 Mark mit einem Zinsertrage von 58 480 *M*,
 in der Provinz Lüneburg
 Liegenschaften in der Größe von 2554 ha mit einem Pacht-
 ertrage von 84 650 *M* und Kapitalien in Höhe von 203 430 *M*
 mit einem Zinsertrage von 9200 *M*,
 in der Provinz Birkenfeld
 Liegenschaften mit einem Pachtwerte von 2500 *M*.

Die Ablieferungen an die Hofkasse aus dem ausgeschie-
 denen Krongut, also die reinen Einkünfte, betragen
 im Durchschnitt der Jahre 1910/18 rd. 449 300 *M*,
 " " " " 1910/13 rd. 416 900 *M*,
 " " " " 1914/18 rd. 481 700 *M*.
 Die Einkünfte aus dem vorbehaltenen Krongut haben
 betragen
 im Durchschnitt der Jahre 1910/18 rd. 40 000 *M*,
 " " " " 1910/13 rd. 38 700 *M*,
 " " " " 1914/18 rd. 41 200 *M*.

Das Privatvermögen des Großherzogs beläuft sich auf
 230 000 *M*, seine jährlichen Privateinnahmen, zu denen ein
 vorübergehender Zuschuß aus einer Stiftung gehört, auf
 44 000 *M*.

Als Chef des Hauses bezieht er ferner die Einnahmen aus
 dem Hausfideikommiß, zu dem namentlich die Güter in der
 Provinz Holstein gehören. An die Güterkasse in Lenzahn sind
 abgeliefert

im Durchschnitt der Jahre 1910/18 rd. 388 400 *M*,
 " " " " 1910/13 rd. 311 900 *M*,
 " " " " 1914/18 rd. 464 900 *M*.

Hierzu kommt der Zinsertrag aus den Hausfideikommiß-
 kapitalien mit jährlich 84 000 *M*.

Durch das Hausgesetz vom 1. September 1872 ist ferner
 eine Hausstiftung begründet, deren Erträge zu Apanagen be-
 stimmt sind; dem Großherzog und dem Erbgroßherzog kommen
 sie nicht zugute. Ihr Bestand beläuft sich auf rd. 4 500 000 *M*,
 die Einkünfte auf rd. 190 000 *M*.

Durch den Thronverzicht hat das Land folgende Vorteile:

1. die jährlichen Einnahmen aus dem ausgeschiedenen
 Krongut, angesetzt mit jährlich 460 000 *M*,
 2. die wegfallende Zivilliste mit jährlich 400 000 "
- zusammen 860 000 *M*.

Hiervon gehen ab die jähr-
 lichen Zinsen einer Anleihe von
 500 000 *M*, die zum Bau des
 neuen Schloßflügels und des
 Elisabeth-Anna-Palais aufge-
 nommen ist, angesetzt zu 4½ %
 mit
 ferner eine Zübuße bei der Ver-
 waltung des vorbehaltenen Kron-
 guts, geschätzt auf

22 500 *M*,

20 000 *M*,

42 500 *M*,

bleiben 817 500 *M*.

Ferner sind die auf der Sustentation ruhenden Lasten zu berücksichtigen. Als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend sind gegebenenmaßen zu übernehmen die mit der Zeit abnehmenden und schließlich wegfällenden Ansprüche des Hofpersonals, soweit es nicht im Dienste des Großherzogs verbleibt. Hierzu gehören

1. die Pensionen des beim Thronverzicht schon ausgeschiedenen Personals mit rd. 71 000 *M*,
2. die Pensionen des jetzt ausscheidenden Personals mit rd. 180 000 *M*,
3. ein Zuschuß zur Hofwitwenkasse zur Deckung des Fehlbetrags, der nach Heranziehung des vorhandenen Kapitals entsteht, mit rd. 20 000 *M*.

Außerdem ist ein Zuschuß zum Theater und zur Kapelle in Oldenburg zu berücksichtigen. Hiersür wandte der Großherzog jährlich etwa 100 000 *M*, in einzelnen Jahren mehr, auf. Die Kapellmusiker sind pensionsberechtigt und demgemäß beim Thronverzicht pensioniert; die Pensionen sind in dem angegebenen Betrage enthalten. Der Theaterbetrieb beruhte auf einem Vertrage mit der Stadt Oldenburg, eine rechtliche Verpflichtung, ihn weiterzuführen, besteht nicht. Die Stadt hat sich entschlossen, den Betrieb des Theaters mit Einschluß der Kapelle einstweilen weiterzuführen unter der Bedingung, daß der Staat einen namhaften Zuschuß leiste. Nach längeren Verhandlungen ist er mit Zustimmung des früheren Landtags für 5 Jahre in der Form übernommen, daß jährlich 40 000 *M* fest und 60 000 *M* unter der Bedingung, daß ein Fehlbetrag von mindestens 120 000 *M* entsteht, bewilligt sind. Späterhin unterliegt die Bewilligung eines Zuschusses dem Beschlusse der Landesversammlung.

Zur weiteren Vorbereitung des Abschlusses eines Vertrages mit dem Großherzog hat das Direktorium bei den Regierungen der anderen Gliedstaaten angefragt, welche Vereinbarungen dort mit den abtretenden Landesherren getroffen seien. Ein Teil hat nicht geantwortet, ein anderer Teil hat angezeigt, daß die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien. Die nachstehenden Angaben beruhen auf offiziellen Mitteilungen, abgesehen von Sachsen-Meinungen, bezüglich dessen die Angaben auf Zeitungsnachrichten beruhen. Ein Staat hat um vertrauliche Behandlung seiner Mitteilung ersucht.

Ganz ablehnend verhält sich nur Braunschweig. Das Volkstommissariat für Landwirtschaft und Kammer teilt mit, daß das Kammergut zu Staatseigentum erklärt und eine Abfindung nicht in Aussicht genommen sei.

In Baden sind dem Großherzog mehrere Schlösser zu Eigentum überwiesen, andere Grundstücke zum Nießbrauch, ferner erhält er ein Kapital von 8 000 000 *M*. Die Großherzogin Luise bezieht aus der Staatskasse das bisherige Wittum von 150 000 *M* weiter. Der Staat übernimmt die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen mit Einschluß derer aus dem Hofhalt der Großherzogin Luise.

In Mecklenburg-Strelitz werden das Domanium und die Kabinettsüter bis auf geringe Ausnahmen auf den Staat übergehen, der große Besitz der Familie an Geld und Wertpapieren wird zu etwa $\frac{1}{3}$ der Familie verbleiben und im übrigen auf den Staat übergehen.

In Sachsen-Altenburg geht das im Jahre 1874 dem Herzoglichen Hause überwiesene Domänenvermögen in das

Staatseigentum über, jedoch ohne die Kapitalvermehrung von 4,8 Millionen Mark, die dem Herzog verbleibt. Er erhält ferner eine Abfindung von 7,2 Millionen Mark. Für beide Beträge übernimmt der Staat die kommende Vermögensabgabe. Aus diesen Kapitalien stiftet der Herzog für die Wohlfahrtspflege 2 Millionen Mark, die Landesversammlung überläßt ihm unter Annahme der Stiftung ein Schloß und Waldgebiet zu Eigentum und ein Palais mit Zubehör zur lebenslänglichen Nutzung.

In Sachsen-Meiningen erhält der Herzog Parkanlagen und sonstige Grundstücke als Eigentum und eine Entschädigung für die Abtretung des Domaniums von 11 Millionen Mark, auch übernimmt der Staat die Ruhegelder der Hofbeamten.

In Schwarzburg-Sondershausen erhält der Fürst neben Nießbrauchsrechten an Schlössern und Liegenschaften eine lebenslängliche Rente von 210 000 *M.*, die Kriegs-, Vermögens- und Besitzsteuern für die Rente und den Nießbrauch können aus einem bereitgestellten Kapital von 1 000 000 *M.* bezahlt werden. Nach seinem Tode erhält seine Witwe ein jährliches Wittum von 70 000 *M.*, alle Verpflichtungen der Hofkasse werden auf den Staat übernommen, die Fürstin-Witwe erhält ein Wittum von 48 000 *M.*, die Prinzessin Marie eine Apanage von 13 500 *M.* neben der ihr schon zustehenden Jahresrente von 15 000 *M.*

Angeichts der Schwierigkeiten, die der Vereinbarung einer Rente als Entschädigung für den Verzicht auf das Krongut entgegenstanden, wurde die Überlassung der Gegenstände von kulturellem Wert, die dem Großherzoglichen Hause zur Verfügung stehen, in die Verhandlungen einbezogen. In Betracht kommen in erster Linie die im Augusteum aufgestellte Galerie, dann aber auch die Kupferstichsammlung, die Privatbibliothek und das Hausarchiv. In weiten Kreisen wurde es beklagt, daß der Stadt und dem Lande der Verlust dieser Werte drohe, man befürchtete, daß die Bedeutung Oldenburgs als eines kleinen Kulturzentrums schwinde, wenn mit dem Hofe auch diese Sammlungen der kunstfüchtigen Landesherren das Land verlassen würden. Für das Verbleiben des Archivs und der wertvollen Altertümer setzte sich namentlich der staatliche Archiddirektor ein, die Führung der öffentlichen Meinung übernahmen der Rat der geistigen Arbeiter, der Oldenburger Kunstverein und der Oldenburger Künstlerbund. Sie wandten sich mit Petitionen an das Direktorium und den Landtag. Dieser beschloß, die Anträge wegen der Erhaltung der Großherzoglichen Kunstsammlungen für den Freistaat Oldenburg als begründet zu erachten und sie dem Direktorium zur weitmöglichsten Berücksichtigung zu überweisen. Das Direktorium erkannte an, daß dies Ziel für Stadt und Land von geistiger und mittelbar auch von materieller Bedeutung sei. Der Großherzog ließ sich auf die Einbeziehung dieses Punktes in die Verhandlungen ein. Er hatte erhebliche Bedenken, da es sich für ihn um die Hingabe sehr großer Werte, die er durch Verkauf flüssig machen konnte, handelte, er stellte sie aber zurück, weil er sein dauerndes Interesse für das Wohl des Landes befinde und nichts unversucht lassen wollte, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

Zunächst handelte es sich darum, die Verkaufswerte festzustellen. Als Sachverständigen für die Abschätzung der Galerie wählte das Direktorium den Direktor der Kunsthalle



in Hamburg, Pauli, womit der Großherzog sich unter Verzicht auf die Ernennung eines zweiten Schätzers einverstanden erklärte. Er hat auch den Wert der Kupferstich- und Handzeichnungenammlung überschläglich ermittelt. Die übrigen Gegenstände wurden von sachverständigen staatlichen Beamten im Verein mit dem vom Großherzog gewählten Museumsleiter a. D. Tews abgeschätzt*). Es wurden folgende Werte ermittelt:

1. Galerie	6 210 000 M,
2. Kupferstich- und Handzeichnungenammlung 60 000 bis 100 000 M, angesetzt mit	80 000 „,
3. Manuskripte, Münzen usw.	511 000 „,
4. Privatbibliothek mit Einschluß des Inventars	318 000 „,
	zusammen 7 119 000 M.

Der Großherzog erklärte sich bereit, diese Gegenstände — bei der Privatbibliothek und der Münzen- und Medaillen-sammlung mit geringen Auscheidungen — dem Lande während der Zeit, für die ihm und seinen Nachfolgern eine Rente zugesprochen werden würde, unentgeltlich zu überlassen. Bei der Galerie, der für die Öffentlichkeit wichtigsten Sammlung, genügte dies dem Direktorium nicht, es erstrebte vielmehr, dem Lande die Möglichkeit zu eröffnen, daß es sie beim Aufhören der unentgeltlichen Überlassung unter günstigen Bedingungen erwerbe. Auch hierauf ging der Großherzog ein, indem er dem Staat ein Ankaufsrecht für 5 Millionen Mark, 1 210 000 M unter Taxat, einräumte. Allerdings machte er zur Bedingung, daß der Staat die Vermögensabgabe und die Vermögenssteuern, die ihm mit Rücksicht auf die Galerie auferlegt würden, zahle. Die Forderung, daß er die verauslagten Beträge bei Rückgabe der Galerie erstatte und beim Ankauf von den 5 Millionen absetze, nahm er im ersten Teile an, während er sie im zweiten Teile ablehnte.

Bezüglich der Bemessung der Rente erklärte der Großherzog sich schließlich mit dem Vorschlag des Direktoriums, daß sie anfangs 150 000 M jährlich betrage und beim Tode des Großherzogs um 75 000 M, beim Tode der Großherzogin um 25 000 M und beim Tode des Erbgroßherzogs um 50 000 Mark gekürzt werde, mit den Zusätzen einverstanden, daß sie mindestens drei Jahre in voller Höhe gewährt werde und daß die Kürzungen erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem auf den Todestag folgenden Monat, eintreten. Er wies aber darauf hin, daß er nach dem schließlichen Ergebnis der Verhandlungen der Sache noch keine Entschädigung für den Verzicht auf das Krongut erhalte, da er aus dem Preise, den er bei der Veräußerung der dem Lande überlassenen Gegenstände erzielen könne, eine die Rente weit übersteigende Zinseinnahme haben würde.

Auf der anderen Seite fand sich im Direktorium schließlich keine Mehrheit für die Annahme des Vertrages. Sie löste sich auf gegenüber der Forderung, daß der Staat die Vermögensabgabe von der Galerie auslegen solle. Allerdings hielt man es für unwahrscheinlich, daß dem Großherzog eine Vermögensabgabe auferlegt werden könne für eine Sammlung, die er weder nutzen noch veräußern könnte, es bleibe aber ein

*) Abdrucke der Gutachten gehen den Abgeordneten zu.

Zweifel, über den man bei dem hohen Betrage der Vermögensabgabe, mit dem man rechnen müsse, nicht hinwegkommen könne. Immerhin schlug man das schließliche Ergebnis der Verhandlungen nicht gering an. Es ist nach vollständiger Durchverhandlung aller Punkte ein Vertragsinhalt festgestellt, durch dessen Annahme die Landesversammlung eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem früheren Landesherrn vermeiden kann. Daß hierauf großes Gewicht gelegt werden muß, ist selbstverständlich. Da die endgültige Entscheidung bei der Landesversammlung liegt, hätte die Zustimmung des Direktoriums ohnehin nur vorläufige Bedeutung. Aus dieser Erwägung heraus erklärt es sich, daß die dem Landtag angehörenden Mitglieder, die die Rente nicht grundsätzlich ablehnen, sich ihre endgültige Stellungnahme zu dem Vertrage, wie er schließlich gefaßt ist, für die Verhandlungen in der Landesversammlung vorbehalten.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigelegt.

Das Direktorium beantragt,
die verfassunggebende Landesversammlung wolle über ihn beschließen.

Oldenburg, den 7. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer. Graepel.



Entwurf!

Nebenanlage A.

Vertrag

zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich August und dem Direktorium des Freistaats Oldenburg, betreffend die Beordnung von Vermögensangelegenheiten anlässlich des Thronverzichts.

§ 1.

Mit dem 1. April 1919 geht das gesamte Domänenvermögen, d. h. das vorbehaltene und ausgeschiedene Krongut, wie es in der Anlage I des revidierten Staatsgrundgesetzes verzeichnet ist unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Veränderungen, also sowohl der Grundbesitz wie die an die Stelle von veräußertem Grundbesitz getretenen Kapitalien, mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten in das unbeschränkte Eigentum des Freistaats Oldenburg über, soweit nicht im § 2 Ausnahmen bestimmt sind.

Von den reinen Erträgen des Jahres 1919 erhält der Großherzog den vierten Teil nach Maßgabe der von der Staatsfinanzverwaltung abzulegenden Krongutsrechnung.

§ 2.

Von dem vorbehaltenen Krongut gehen die in der Anlage A verzeichneten Stücke mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten in das uneingeschränkte Eigentum des Großherzoglichen Hauses über.

§ 3.

Folgende vom Großherzog zu Lasten der Sustentation, d. h. der Einnahmen aus dem Krongut und der mit dem Thronverzicht weggefallenen Zivilliste von 400 000 M übernommenen Verpflichtungen gehen mit dem 1. April 1919 auf den Staat über:

1. eine Schuld von 500 000 M, die für den Bau des neuen Schloßflügels und des Elisabeth-Anna-Palais aufgenommen ist,
2. die in der Anlage B aufgeführten Pensionen und Unterstützungen, die schon vor dem Thronverzicht bewilligt waren,
3. die in der Anlage C aufgeführten Ruhegehälter, die vom Großherzog an die Hofbediensteten, die aus seinem Dienst anlässlich des Thronverzichts entlassen sind, auf Grund der Anstellungsverträge bewilligt sind,
4. der Zuschuß zur Hofwitwenkasse, der erforderlich ist, um deren Verpflichtungen zu erfüllen, nach Maßgabe einer von der Hauptkassa am Schlusse jedes Rechnungsjahrs herzugebenden Übersicht.

Die Rechte, die dem Großherzog den Ruhegehalt beziehenden Hofbediensteten gegenüber zustehen, insbesondere das Recht, ihren Eintritt in den großherzoglichen oder staatlichen Dienst zu verlangen, und der Vorbehalt, daß der Eintritt in einen

anderen Dienst und das Ergreifen eines Erwerbszweiges der Genehmigung bedürfen, sollen nach Maßgabe des diesbezüglichen Erlasses des Großherzogs vom 29. November 1918 im Einvernehmen zwischen der Hofverwaltung und der Staatsfinanzbehörde ausgeübt werden.

§ 4.

Zu den nach § 3 übernommenen Lasten gehören auch die Kriegsteuerzuschläge. Sie sind bisher vom Großherzog in Anlehnung an die Bestimmungen, die für staatliche Pensionäre und Hinterbliebene von Hofbediensteten getroffen sind, bewilligt. Vom 1. April 1919 an sind für sie die Bestimmungen maßgebend, die vom Staate zu Gunsten der Staatspensionäre und der Hinterbliebenen von Staatsbeamten erlassen sind oder etwa noch erlassen werden sollten.

Die nach § 3 Ziffer 2 und 3 übernommenen Pensionen usw. sowie die Kriegsteuerzuschläge sind vom Staate zu Beginn jedes Vierteljahres im voraus an die Hofkasse zu zahlen, welche ihrerseits die Zahlung an die Pension- usw. Empfänger zu bewirken und darüber am Ende jedes Kalenderjahres mit dem Staate abzurechnen hat.

§ 5.

Vom 1. April 1919 an zahlt der Staat am Schlusse jedes Vierteljahres dem Großherzog und seinen Rechtsnachfolgern jährliche Renten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Rente beträgt, solange der Großherzog, die Großherzogin und der Erbgroßherzog leben, mindestens aber bis zum 1. April 1922, 150 000 *M* (einhundertfünfzigtausend Mark).
2. Die Rente wird gekürzt,
 - a) wenn der Großherzog stirbt, um 75 000 *M* (fünfundsiebentzigtausend Mark),
 - b) wenn die Großherzogin stirbt, um 25 000 *M* (fünfundzwanzigtausend Mark),
 - c) wenn der Erbgroßherzog stirbt, um 50 000 *M* (fünfzigtausend Mark).
3. Die Kürzungen treten ein nach Ablauf eines Vierteljahres, beginnend mit dem ersten Tage des auf den Todestag folgenden Monats.

§ 6.

Für die Zeit bis zum Tode des letzten Rentenberechtigten (§ 5) überlassen der Großherzog und seine Rechtsnachfolger dem Staate unentgeltlich die nachstehend bezeichneten Sammlungen, soweit nicht einzelne Stücke durch besondere Vereinbarung ausgeschieden sind:

1. die im Augusteum untergebrachte Gemäldegalerie,
2. die Großherzogliche Kupferstichsammlung,
3. die Großherzogliche Privatbibliothek.

Der Staat übernimmt die Kosten der Unterbringung, Beaufsichtigung, Versicherung und Erhaltung dieser Gegenstände und wird sie als Sammlungen der jüngeren Linie des Hauses Holstein-Gottorp in ihrem bisherigen Zusammenhange der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Dem Großherzog oder seinem Rechtsnachfolger steht es frei, eine Person zu bezeichnen, die an der Verwaltung der Sammlungen



zu beteiligen ist und von deren Zustimmung wesentliche Veränderungen ihres gegenwärtigen Zustandes abhängen.

Ferner wird der das Großherzogliche Haus betreffende Teil des Haus- und Zentralarchivs dem Staat zur weiteren Aufbewahrung in seinem Archiv mit der Bedingung überlassen, daß dieser Teil des Archivs im Eigentum des Großherzoglichen Hauses verbleibt und daß seine Benutzung, wie bisher, von der durch den Vorstand des Archivs im Einzelfall einzuholenden Genehmigung des jeweiligen Oberhauptes des Großherzoglichen Hauses abhängig bleibt.

§ 7.

Dem Staat wird das Recht eingeräumt, die Galerie nach dem Tode des letzten Rentenberechtigten für den Preis von 5 000 000 *M.* (fünf Millionen Mark) käuflich zu erwerben. Er hat sich hierüber bis zum Schluß des nächsten ordentlichen Landtags zu erklären. Falls der Staat den Ankauf der Galerie ablehnt, hat er sie dem Großherzoglichen Hause innerhalb eines Monats nach der ablehnenden Erklärung herauszugeben.

Die übrigen Sammlungen sind innerhalb dreier Monate nach dem Tode des letzten Rentenberechtigten zurückzugeben.

§ 8.

Falls dem Großherzog bezüglich der Galerie eine reichs-gesetzliche Vermögensabgabe oder sonstige Vermögenssteuern auferlegt werden sollten, wird der Staat sie verauslagen und bei der Rückgabe der Galerie wieder einziehen. Sollte es zum Erwerbe der Galerie gemäß § 7 des Vertrages kommen, fallen die verauslagten Beträge dem Staate dauernd zur Last.

Der Staat wird die Rente gemäß § 5 mit einer besonderen Steuer nicht belasten.

Er trägt die Kosten dieses Vertrages.

Für die Erfüllung der in diesem Vertrage vom Staat übernommenen Verpflichtungen haftet als dingliche Sicherheit derjenige Teil des staatlichen Grundbesitzes, der bislang als Krongut aus dem Staatsgut ausgeschieden war.

§ 9.

Das Elisabeth-Anna-Palais, das Palais am Damm und die Kastellanei werden der Großherzoglichen Hofverwaltung bis zum 1. Oktober 1919 zur Benutzung überlassen gegen eine alsdann zahlbare Miete von 10 000 *M.* (zehntausend Mark).

§ 10.

Die Genehmigung der Landesversammlung zum Abschluß dieses Vertrages bleibt vorbehalten.

Seine Vollziehung ist davon abhängig, daß der Großherzog die Zustimmung des Familienrats zu den Akten bringt.

Anlage A.

Ffd. Nr.	Nr. des Haupt- verzeich- nisses	I. Herzogtum Oldenburg.
1	16	Die Begräbniskapelle (Art. 554 der Stadtgemeinde Oldenburg Flur 4 Parz. 79, groß 3 ar 79 qm).
2	29	Die herrschaftlichen Kirchenstühle und das gräfliche Mausoleum in der St. Lambertuskirche zu Oldenburg und die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe zu Oldenburg.
II. Fürstentum Lüneburg.		
1	1	Das Großherzogliche Schloß mit sämtlichen Nebengebäuden, als namentlich den Wagenremisen, dem Marstall mit der Reitbahn, der Kastellanei, dem Waschhause am See, den Fischbehältern, der Eishütte, der innere und der äußere Schloßplatz, der Platz bei der Kastellanei bis zum See, der Jungfernstieg und der Freigang, die Mitbenutzung des Materialhauses und der Holzhöfe am Jungfernstieg;
2	2	das Kavalierhaus;
3	3	die Hofgärtnerwohnung nebst Zubehör am Jungfernstiege, die Gartenknechtswohnung nebst Zubehör daselbst;
4	4	der Schloßgarten mit sämtlichen darin befindlichen Gebäuden, der Küchengarten nebst Zubehör bei der Hofgärtnerwohnung, die Wasserleitungen nach dem Schloßgarten, die Aussicht über die Anlage nach dem Eichenhain und über die Spitze des Exerzierplatzes, soweit diese mit Bäumen und Buschwerk bestanden ist;
5	5	die Inseln im großen Cutiner See mit den darauf befindlichen Gebäuden;
6	9	die zum Schlosse gehörigen Feuerlösch-Gerätschaften;
7	11	an Lieferungen und Leistungen die nach Ziffer II ¹¹ der Neben-anlage A zur Anlage I des Staatsgrundgesetzes festgesetzten Feuerungsmengen;
8	12	die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhof bei Cutin.
(Die vorstehend unter II aufgeführten Grundstücke bilden den Art. 450 der Stadtgemeinde Cutin, groß 19,6182 ha.)		

Anlage B.**Verzeichnis**

der bislang jährlich aus der Hofkasse gezahlten Renten, Pensionen, Wartegelder
und Unterstützungen.

Namen	Betrag		Bemerkungen
	<i>M</i>	<i>S</i>	
I. Renten.			Jährliche Kriegszulage
von Bodewils, Staatsdame, München	1 200	—	
II. Pensionen.			
von Freyhold, General d. Inf.	1 800	—	—
Dr. Panjch, Hofrat	1 800	—	—
Sellmann, Briefträger, Nüz, Ww.	160	—	100,— <i>M</i>
von Prittwiß, Frl., Hofdame	2 000	—	—
Schirm, Garderobiere	400	—	200,— "
Sjermann, L., Kammerdienerin	830	20	200,— "
" "	830	20	200,— "
von Plettenberg, Hofdame	1 500	—	—
von Joannis,	1 500	—	—
Steinkamp, Geh. Rechnungsrat	4 545	—	200,— "
von Bodewils, Staatsdame	4 200	—	—
Ahrens, Stallbedienter	1 031	20	200,— "
Grams, Leibkutscher	1 000	—	200,— "
Tegtmeier, Kammerlakai	943	60	200,— "
Leptin, Förster	1 195	40	—
Brand, Kammermusiker	1 320	—	200,— "
Ostermann, Silberdiener	1 169	—	200,— "
Wünscher, Hofmundkoch	1 595	40	200,— "
Schmidt II, Schloßportier	1 294	20	200,— "
Holleman, Hofstapeldecker	1 886	60	200,— "
Manns, Professor	2 292	—	200,— "
Lutter, Hofkapellmusiker	916	—	200,— "
Busch, Oberkammerdiener	2 180	—	200,— "
Haase,	2 179	40	200,— "
de Wall, Hoflakai	870	—	200,— "
Koll, Hofmundkoch	2 144	—	200,— "
Gottwald, Förster	660	—	—
Mannweiler, Schloßverwalter	1 600	—	—
Bünning, Bereiter	1 773	—	200,— "
Jensen, Hofbereiter	2 196	—	200,— "
Benedierks, Leibkutscher	2 005	80	200,— "
Willers, Fahrmeister	2 339	60	200,— "
Schaernack, Hofkanzlist	1 454	—	—
Möller, Wagenmeister Ww.	150	—	—
Hansen, Geh. Oberkirchenrat	600	—	—
von Gehfattel, Oberhofmeisterin	1 200	—	—
von Plüskow, Hofdame	900	—	—
			zuf. 4 500,— <i>M</i>

Namen	Betrag		Bemerkungen
	M	S	
III. Unterstützungen.			
Rumpf, Marie	1 080	—	
Konow, Hofbaukontrolleur Ww.	500	—	
Meyer, Näherin	120	—	
Schadt, Oberförster Ww.	240	—	
Sartorius, Stallmeister Ww.	800	—	
von Berg, Frl. M.	400	—	
Wiepfen, Frl. Emma	300	—	
Kellner, Frl. Marie	300	—	
Müller, Luise und Elise	200	—	
Deneke, Kochfrau	120	—	
von Witzleben, Marianne	1 100	—	
von Schorlemer, Hofdame	1 200	—	
von Mach, Oberst Ww., Dresden	600	—	
von Gayl, Hofdame	1 000	—	
Willich, Staatsminister Ww.	500	—	
Diederichs, Frl. Amalie	100	—	
	Summe	66 220	60
	Hinzu jährliche Kriegszulagen	4 500	—
	Insgesamt	70 720	60

Anlage C.**Verzeichnis**

der am 1. April 1919 am Großherzoglichen Hofe eintretenden
Pensionen und Wartegelder.

Nr.	N a m e n	Betrag		Bemerkungen
		M	S	
I. Wartegelder.				
Bierteljährlich im Voraus zahlbar.				
1	von Wendstern, Oberstallmeister	5 200	—	
2	Meyer, Staatsrat	5 960	—	
3	Dnken, Hoftheaterkassenrendant	3 440	—	
II. Pensionen.				
Bierteljährlich im Voraus zahlbar.				
4	von Bothmer, Oberkammerherr	7 735	—	
5	v. Nadežky-Mikulicz, Generalintendant	6 688	—	
6	von Baumbach, Kammerherr	2 607	—	
7	von Wedderkop, Oberhof- und Hausmarschall	8 190	—	
8	v. Dorpowski, Hofdame und Gouvernante	2 030	—	
9	von Kößing, Amtshauptmann	3 141	—	
Monatlich im Voraus zahlbar.				
10	Hoppe, Oberkammerfurier	2 400	—	
11	Zimmel, Hofgarteninspektor	2 165	—	
12	Joseph, Oberaufseher	1 471	—	
13	Thie, Kammerdiener	1 840	—	
14	Heyckhaus I, Kammerdiener	1 558	—	
15	Schroeder, "	1 517	—	
16	Carstens, Garderobenverwalter	1 799	—	
17	Kunz, Leibbüchsenspanner	1 334	—	
18	Heyckhaus II, Hoflakai	1 395	—	
19	Grimm, "	1 433	—	
20	Langfer, "	1 470	—	
21	Mailand, "	1 302	—	
22	Döhrmann, "	1 140	—	
23	Thie, "	983	—	
24	Behdefing, Hofkellermeister	2 417	—	
25	Bremerkamp, Kellerlakai	1 340	—	
26	Hillje, Hofstafeldecker	1 892	—	
27	Erdmann, Silberlakei	1 321	—	
28	Holzämper, Hofmundkoch	2 485	—	

Nr.	N a m e n	Betrag		Bemerkungen
		M	S	
29	Müller, Hofmundkoch	2 592	—	
30	Hoffmann, Hofkoch	2 304	—	
31	Bötter, Schlossverwalter	2 322	—	
32	Seibert, Heizer	1 284	—	
33	Waltherr, Kastellanin	1 464	—	
34	Hillgenhof, "	887	—	
35	Bitter, Saaldiener	1 433	—	
36	Eckenfelder, "	1 054	—	
37	Vanfermann, Oberschloßportier	1 471	—	
38	Schmidt I, Schloßportier	1 526	—	
39	Thunemann, "	1 358	—	
40	Rustede, "	1 499	—	
41	Wiltz, "	1 395	—	
42	Gerdes, "	1 282	—	
43	Barelmann, Schloßdiener, Rastede	1 092	—	
44	Brockmann, Schloßverwalter, Fever	2 009	—	
45	Filzer, " Gutin	2 271	—	
46	Hinrichs, Schloßdiener, Gutin	1 092	—	
47	Dencher, Kastellanin	959	—	
48	Langbehn, Palaisaufseher	1 559	—	
49	Glaaßen, Schloßdiener	1 313	—	
50	Wendte, Hofbereiter	1 938	—	
51	Bunjes, Futtermeister	1 817	—	
52	Lüken, Sattelmeister	1 541	—	
53	Haake, Marstallschmied	1 357	—	
54	Jocke, Marstallsattler	1 148	—	
55	Kenker, Oberstallbedienter	1 414	—	
56	Brand, "	1 451	—	
57	Kayser, "	1 451	—	
58	Ulbricht, Stallbedienter	1 414	—	
59	Ficken, "	1 358	—	
60	Albers, "	1 358	—	
61	Ulrich, "	1 358	—	
62	Thormählen, "	1 491	—	
63	Osterthum, "	1 247	—	
64	Kuckemüller, "	1 488	—	
65	Vockelmann, "	1 228	—	
66	Wicker, "	1 383	—	
67	Bargmann, "	1 175	—	
68	Bohe, "	1 191	—	
69	Lübbers, Remisbedienter	1 247	—	
70	Tütken, Stalldiener	918	—	
71	Kreienest, "	847	—	
72	Nowacki, I. Ingenieur	3 119	—	
73	Schiemann, I. Offizier	1 950	—	
74	Voigt, Heizer	1 113	—	
75	Goerdes, Schiffszimmermann	1 079	—	
76	Henning, Heizer	1 046	—	
77	Brunz, Baumeister	3 036	—	
78	Heintorf, Sekretär	2 298	—	
79	Müller, Ordensbote	1 897	—	
80	Mohr, Hausverwalter	1 782	—	
81	Rufferath, Konzertmeister	1 583	—	

Anlagen. Verfassunggebende Landesversammlung, 1919.

3



Nr.	N a m e n	Betrag		Bemerkungen
		ℳ	₰	
82	Düsterbehn, Konzertmeister	1 318	—	
83	Demme, Kammermusiker	1 442	—	
84	Eichhorn, "	1 073	—	
85	Reidhardt, "	1 245	—	
86	Mädler, "	1 016	—	
87	Schroeder, Hofkapellmusiker	1 130	—	
88	Beutner, "	1 073	—	
89	Albrecht, "	959	—	
90	Kühling, "	1 116	—	
91	Meinecke, "	1 016	—	
92	Herbst, "	1 016	—	
93	Wöckel, "	816	—	
94	Krösch, "	916	—	
95	Risch, "	801	—	
96	Erdmann, "	744	—	
97	Zech, "	744	—	
98	Burmeister, "	816	—	
99	Rutscher, "	1 016	—	
	Summe	175 399	—	
	Falls Cutin nicht verbleibt, kommen hinzu:			
	Sievers, Portier	1 046	—	
	Röben, Schloßdiener	1 030	—	
	Lüth, Hofgarteninspektor	2 261	—	
	zusammen	179 736	—	

Anlage 18.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Die Vergütung der Kosten, die den Abgeordneten zur verfassunggebenden Landesversammlung erwachsen, ist gesetzlich zu ordnen. Das Gesetz wird so zu fassen sein, daß es auch für den etwa anschließenden Landtag und fernere Landtage anwendbar ist.

Die Grundsätze der alten Geschäftsordnung des Landtags sind nicht in jeder Beziehung befriedigend, namentlich fehlt die Berücksichtigung des Umstandes, inwieweit die Abgeordneten an Sitzungen teilgenommen haben. Es erscheint sachgemäß, den größten Teil der Vergütung nur für die Sitzungstage zu gewähren, wobei zwischen Voll- und Ausschusssitzungen nicht zu unterscheiden ist, indem der größte Teil der Arbeit bei uns in den Ausschüssen geleistet wird. Da der Wohnort der meisten Abgeordneten von Oldenburg aus verhältnismäßig schnell zu erreichen ist, werden die Abgeordneten an den Tagen, an denen sie keine Sitzungen haben, meist zu Hause sein, also keine erheblichen Mehrkosten haben. Ein Teil der Kosten, namentlich die für die Wohnung, läßt aber weiter, es muß deshalb ein durchlaufendes Tagegeld neben dem Anwesenheitsgeld gewährt werden. Das erstere ist auf 10 *M.*, das letztere auf 20 *M.* täglich bemessen. Nach dem Gesetz vom 5. März 1919 betrug das Tagegeld für die Abgeordneten, die an der vom 18. Februar 1919 an fortgesetzten Versammlung des alten Landtags teilnahmen, 21 *M.* Dieser Satz reicht als Summe des Tagegeldes und des Anwesenheitsgeldes nicht aus, da nicht nur die Kosten gestiegen sind, sondern auch das Anwesenheitsgeld an manchen Tagen, namentlich an Sonn- und Festtagen, wegfällt.

Abgeordnete, die ihren Aufenthalt erst nach Beginn der Versammlung anfangen oder vor ihrem Schluß beenden oder ihn für mehr als eine Woche unterbrechen, erhalten kein Tagegeld.

Für die Reisetage vor Beginn und nach Ablauf des Bezugs des Aufenthaltstagegeldes ist ein Reisetagegeld zu gewähren, das auf 30 *M.* festgesetzt ist, da es nicht mit dem Anwesenheitsgeld zusammenfallen kann. Neben dem Tagegeld sind die baten Auslagen zu vergüten, die mit der Beförderung verbunden sind.

Einiger besonderer Bestimmungen bedarf es für die Abgeordneten aus den Provinzen Lübeck und Birkenfeld.

Da sie an den Sonn- und Festtagen regelmäßig in Oldenburg sind, während die Abgeordneten aus der Provinz Oldenburg sich zu Hause aufhalten, haben sie an diesen Tagen die vollen Kosten, die durch das Tage- und Anwesenheitsgeld gedeckt werden sollen. Sie müssen das letztere also auch erhalten, obgleich keine Sitzungen stattfinden.

Wenn sie während der Versammlungsdauer nach ihrer Heimat reisen, erwachsen ihnen erhebliche Beförderungsauslagen, während diese für die Abgeordneten aus der Provinz Oldenburg bei der freien Eisenbahnfahrt so gering sind, daß sie mit dem fortlaufenden Tagegeld durchweg genügend abgegolten werden.

Früher bestanden für die Reisekosten der Abgeordneten aus den Provinzen Lübeck und Birkenfeld feste Sätze. Dies ist jetzt nicht mehr zweckmäßig, da die Eisenbahntarife fortlaufend erhöht werden. An ihre Stelle müssen die baren Beförderungsauslagen treten.

Hiernach beantragt das Direktorium,

die verfassunggebende Landesversammlung wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben:

§ 1.

Die Abgeordneten zur verfassunggebenden Landesversammlung und zum Landtage erhalten

1. für jeden Tag der Dauer der Versammlung ein Tagegeld von 10 *M.*,
2. für jeden Tag, an dem sie an einer Voll- oder Ausschusssitzung teilgenommen haben, ein Anwesenheitsgeld von 20 *M.*

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach der Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schluß beendigt oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Anwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tage- und Anwesenheitsgeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung.

Die in Oldenburg oder in einem Umkreis von zwei Kilometern wohnenden Abgeordneten erhalten das Tage- und Anwesenheitsgeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach der amtlichen Festsetzung der Wegelängen ermittelt.

Die Abgeordneten aus den Provinzen Lübeck und Birkenfeld erhalten das Anwesenheitsgeld auch für Sonn- und Festtage, wenn sie in Oldenburg anwesend gewesen sind.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste festgestellt.

§ 2.

An Reisekosten werden vergütet

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 30 *M.*,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Provinzen Lübeck und Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

Oldenburg, den 8. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Scheer. Graepel.



Anlage 19.

An die verfassunggebende Landesversammlung, hier.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1908 ist die Großherzogliche Marstall-Lehrschmiede als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum Oldenburg gemäß § 1 des Gesetzes für das Großherzogtum von demselben Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, bis weiter anerkannt worden. Vom Großherzog sind Schmiede, Unterrichtszimmer, Feuerung, Beleuchtung, Eisen, Handwerkszeug und Lehrbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Es ist im allgemeinen Interesse dringend erforderlich, daß, nachdem der Marstall aufgelöst ist, die Lehrschmiede dem Lande erhalten bleibt. Dazu bedarf es zunächst größerer Räume. Geeignet ist die bisherige Großherzogliche Autogarage, Huntestraße 1. Dort sind auch im Dienerschaftshause Zimmer für den theoretischen Unterricht und Unterbringung von Schülern vorhanden.

Zur Übernahme und Einrichtung der neuen Schmiede sind eine einmalige Beihilfe von 2000 *M* und ein jährlicher Zuschuß von 600 *M* zwecks Anschaffung des für die Schüler nötigen Materials erforderlich.

Sobald im Dienerschaftshause, Huntestraße 1, eine Wohnung frei wird, wird diese zweckmäßig dem Lehrschmiedemeister Haake gegen Miete zu überlassen sein.

Die Lehrschmiede hat seit ihrem Bestehen 135 Schüler ausgebildet. Der Hufbeschlag und die Pflege der Hufe haben im Lande seitdem wesentliche Fortschritte gemacht. Zurzeit sind wieder 8 Schüler — Kriegsteilnehmerkursus — in der Ausbildung begriffen.

Das Direktorium beantragt,

die verfassunggebende Landesversammlung wolle eine einmalige Beihilfe von 2000 *M* zur Übernahme und Einrichtung der Schule und bis weiter und erstmalig für 1919 einen jährlichen Zuschuß von 600 *M* zwecks Anschaffung des für die Schüler notwendigen Materials aus der Landeskasse bewilligen.

Oldenburg, den 15. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer. Graepel.

Anlage 20.

An die verfassungsgebende Landesversammlung, hier.

In Verbindung mit der Erhöhung der Kriegszulage für die im Dienst befindlichen Beamten sind im Reich und in Preußen auch den Empfängern von staatlichem Ruhegehalt und Wartegeld bedeutende Aufbesserungen ihrer Kriegsbeihilfen zuteil geworden, indem sie wie bisher die Hälfte der jenen zustehenden, jetzt erhöhten Zulagen und in besonderen Fällen noch mehr erhalten. Nachdem die Aufbesserung der im Dienst befindlichen Beamten in Vorlage 13 auch für Oldenburg vorgeschlagen ist, erscheint ein gleiches für die Pensionsempfänger gerechtfertigt und unvermeidlich. Nur wird in dieser Beziehung davon abgesehen werden können, dem Beispiele des Reichs auch in den Einzelheiten zu folgen. Vielmehr verdient es den Vorzug, die besondere für den Freistaat Oldenburg getroffene Beordnung weiter auszubauen und die bisherigen Sätze zu erhöhen. Als Betrag der niedersten Einkommenklasse wird in dem anliegenden Gesetzentwurf der Satz von 900 *M* vorgeschlagen, der bis zum Mindestbetrage von 200 *M* für jede weiteren 1000 *M* Einkommen um 100 *M* sinkt. Die bisher für die unterste Klasse vorgesehene Ermäßigung kann wegfallen, da auch die unverheirateten Beamten und Arbeiter mindestens 1248 *M* erhalten sollen. Damit würden die Beamten mit einem Einkommen bis zu 6000 *M* eine Jahreszulage von 300 *M* und die beiden nächsten neu einzurichtenden Klassen von 200 und 100 *M* erhalten. Darüber hinaus wird keine Aufbesserung notwendig sein.

Die Kinderzulage möchte durchweg von 100 auf 150 *M* zu bringen sein.

Die Wirksamkeit des Gesetzes ist ebenso wie bei den im Dienst befindlichen Beamten auf den 1. April d. J. vorgesehen.

An Mehraufwand entsteht, auf das volle Jahr berechnet, für die

Zentralkasse	4 100 <i>M</i> ,
Landeskasse der Provinz Oldenburg	108 000 " "
" " " Lübeck	9 800 " "
" " " Birkenfeld	10 000 " "
Eisenbahnbetriebskasse	61 000 <i>M</i> .

Die Staatsregierung beantragt:

Die verfassunggebende Landesversammlung wolle dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Hug. Scheer. Graepel.

Entwurf

eines Abänderungsgesetzes zum Gesetz vom 3. Januar 1919 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen.

Einziger Artikel.

Mit Wirkung vom 1. April 1919 erhält der § 3 Absatz 2 die folgende Fassung:

Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen bis zu 2000 *M.* jährlich 900 *M.*,
von 2001 bis 3000 *M.* " 800 " ,
" 3001 " 4000 " " 700 " ,
" 4001 " 5000 " " 600 " ,
" 5001 " 6000 " " 500 " ,
" 6001 " 7000 " " 400 " ,
" 7001 " 8000 " " 300 " ,
über 8000 *M.* " 200 *M.*
und wird in § 3 Absatz 4 die Zahl 100 in 150 umgewandelt

